

DJG

informiert:



**Eingruppierungs-Feststellungsklagen:
Ministerium der Justiz verzichtet
auf die Einrede der Verjährung für 2020**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion



Ministerium der Justiz verzichtet auf die Einrede der Verjährung für 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium der Justiz hat dem Hauptpersonalrat gegenüber erklärt, dass in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Eingruppierung der Beschäftigten in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Mit Urteil vom 28.02.2018 hat das Bundesarbeitsgericht die Eingruppierung der Geschäftsstellen neu bewertet (DJG NRW berichtete schon mehrfach).

Der Tarifvertrag der Länder bewertet die Arbeitsvorgänge auf den Geschäftsstellen als einzelne Arbeitsschritte, die in der Bewertung der Eingruppierung unterschiedliche Bezahlung nach sich zog. Das Bundesarbeitsgericht urteilte, mit oben genannten Urteil, die Arbeitsvorgänge als einen Gesamtvorgang und bewertete die Eingruppierung in Folge dessen in EG 9 a.

Die Beschäftigten konnten diesen Anspruch zur Höhergruppierung in die EG 9 a im Antragsverfahren – ebenfalls rückwirkend auf 6 Monate - geltend machen.

Diese Anträge wurden noch nicht beschieden und würden nunmehr zu einem Teil verjähren, die Rückzahlungsansprüche würden mit Ablauf des Jahres 2020 verfallen.

Beispiel:

Der Antrag wurde im April 2018, mit Rückzahlungsansprüche bis Oktober 2017, gestellt. Dieser Anspruch aus Oktober 2017 würde im Sinne des BGB (3 Jahre) zum 31.12.2020 verfallen.

Damit diese Ansprüche weiterhin geltend bleiben, hat das Ministerium der Finanzen zugestimmt, dass diese Ansprüche (allerdings ausschließlich nur für dieses Jahr) nicht verfallen und weiterhin rückwirkend geltend gemacht werden können.

Am 09. September 2020 finden Revisionsverhandlungen beim Bundesarbeitsgericht, auf Grund einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, statt. Auf Grund dessen, ist die Einrede der Verjährung nicht für einen längeren Zeitraum, sondern nur für das Jahr 2020 erklärt worden.

Die DJG NRW blickt mit Spannung auf diesen Termin und hofft natürlich weiterhin, dass das Bundesarbeitsgericht ihr Urteil vom 28.02.2018 nicht revidiert sondern wie für den Tarifvertrag des Bundes auch für den Tarifvertrag der Länder gleich bewertet.

Die DJG NRW wird im Anschluss berichteten.

Die Musterklagen der DJG NRW laufen weiter (DJG NRW berichtet in der nächsten Ausgabe Akzente). **Der Antrag kann weiterhin gestellt werden, wenden Sie sich dazu bitte an:**

rechtsschutz@djg-nrw.de

*Karen Altmann
Stellvertretende Landesvorsitzende
Bereich Tarif*